

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Erste Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre	Ausgabe 03/2021
	erarb. Dez./Einheit DSL/Ju	Telefon 2350

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit Art. 14 § 1 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende 1. Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre vom 2. Juli 2020 (MdU 39/2020).

Der Senat der Bauhaus-Universität hat die 1. Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre am 21. Januar 2021 beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Satzung am 28. Januar 2021 genehmigt.

I.

§ 4 - Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)

wird in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 geändert.

Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende neue Fassungen:

- (1) Online-Distanzprüfungen sind beaufsichtigte Prüfungen, die synchron bzw. live durchgeführt werden und mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar abgelegt werden.
- (2) Online-Distanzprüfungen dürfen nur in mündlicher Form mittels Bild- und Tonverbindung durchgeführt werden. Online-Distanzprüfungen in Form von Klausuren, bei denen die Prüfungsaufsicht computergestützt (z.B. online proctored exams) erfolgt und die synchron, also in Echtzeit, absolviert werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nichtzulässig; die zukünftige Durchführbarkeit bedarf der vorherigen Klärung grundlegender technischer und rechtlicher Fragen.

§ 5 - Prüfungsrechtliche Sonderregelungen

wird in Absatz 5 Satz 1 geändert und um die Sätze 2 und 3 ergänzt.

Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Prüfungen, die während des Sommersemesters 2020 oder des Wintersemesters 2020/21 angetreten werden, werden im Falle des Nichtbestehens nicht gewertet (Freiversuch). Eine mehrfache Inanspruchnahme dieser Regelung zu einer konkreten (Modul)prüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. Das Ergebnis einer erbrachten und bestandenen Prüfungsleistung wird jedoch gewertet. Eine erneute Ablegung der Prüfung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen. Diese Regelung findet auf Abschlussarbeiten keine Anwendung.

II.

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

Senatsbeschluss vom 21. Januar 2021

Genehmigt am 28. Januar 2021

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident